

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde  
Trappenkamp, Kreis Segeberg

Inhalt

- I. Entwicklung des Planes
- II. Rechtsgrundlagen
- III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes
- IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf
- VI. Kosten

I. Entwicklung des Planes:

Die Gemeinde Trappenkamp ist eine aufsteigende und sich immer mehr entwickelnde Industriegemeinde, Die fortlaufende Ansiedlung von Industriebetrieben fordert nachfolgend die Ansetzung von Arbeitskräften. Im Rahmen des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Trappenkamp, dessen Aufstellung kurz vor dem Abschluß steht, ist die Ausweisung von Flächen für die Ansiedlung von Industriebetrieben und für eine Wohnbebauung in ein Verhältnis gebracht worden, das einer geordneten Entwicklung entspricht. In einer Vielzahl von Besprechungen sind die Planungsabsichten der Gemeinde den zuständigen Dienststellen des Landes vorgetragen worden und haben deren Zustimmung gefunden. Auch die inzwischen befragten Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken vorgebracht, die die Planungskonzeption der Gemeinde stört.

In dem hier vorliegenden Bebauungsplan sollen als weiterer Abschnitt im Rahmen des Demonstrativ-Bauvorhabens 114 Mietwohnungen geschaffen werden, um den immer mehr steigenden Bedarf zu befriedigen.

II. Rechtsgrundlagen:

Der vorliegende Bebauungsplan ist gemäß §§ 1, 2, 8, 9 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 aufgestellt und in dieser Fassung in der Sitzung

der Gemeindevertretung am 24.4.1963 als Entwurf beschlossen worden.

**III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes:**

Die Lage und der Umfang des Bebauungsplangebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan (M 1 : 5.000) - Anlage d - .

Durch die Ausweisung dieses Gebietes wird die organische Entwicklung des Ortes Trappenkamp in diesem Bereich fortgesetzt.

**IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:**

Die entsprechend den Festsetzungen im Bebauungsplan vorgesehene Nutzung der im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke sowie die Abtretung der Gemeinbedarfsflächen an die Gemeinde Trappenkamp wird auf freiwilliger Grundlage angestrebt. Sollte es erforderlich werden, so ist die Durchsetzung der geplanten Nutzung bezw. Inanspruchnahme gemäß § 85 - 122 des Bundesbaugesetzes vorgesehen. Da die an der Ostseite des Bebauungsplangebietes gegenüber dem geplanten 5-geschossigen Wohnhaus gelegene Fläche (zwischen jetziger Grenze des Flurstücks 2/227 und dem geplanten Gehweg) aus dem Flurstück 2/618 der Flur 15 in der Größe von ca 27 qm und die an der Südseite zwischen der Flurstücksgrenze 2/227 und dem geplanten Gehweg, im Westen von dem für öffentliche Zwecke geplanten Parkplatz begrenzt, gelegene Fläche in der Größe von ca 184 qm, gehörig zum Flurstück 2/618 der Flur 15, in der jetzigen Form nicht mehr genutzt werden können, werden diese Flächen zum Zwecke der Grenzregelung gemäß § 80 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 dem Grundstück der Siedlungs- und Baugenossenschaft Wankendorf, Grundbuch von Bornhöved Band 4 Blatt 79, zugeschlagen.

Die für die einzelnen Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage c - aufgeführt.

**V. Verkehrsflächen und Flächen für den sonstigen Gemeinbedarf:**

Für den Gemeinbedarf werden folgende Flächen ausgewiesen:

- a) Wohnstraße (A)
- b) Geh- und Fußwege  
- öffentlich - (B)

- c) Geh- und Fußwege  
- nicht öffentlich - (C)
- d) Parkplätze  
- öffentlich - (D)
- e) Garagenplätze  
- nicht öffentlich - (E)
- f) Grünflächen (F)

Die für den Gemeinbedarf vorgesehenen Flächen sind im Lageplan ihrer Zweckbestimmung entsprechend durch Flächenfärbung kenntlich gemacht.

Sämtliche Gemeinbedarfsflächen, die als öffentlich ausgewiesen worden sind, werden von der Gemeinde übernommen (Flächen a, b, d und f). Die übrigen Gemeinbedarfsflächen, die als nicht öffentlich bezeichnet worden sind (Flächen c und e) verbleiben im Eigentum der jeweiligen Eigentümer des Flurstückes 2/227 der Flur 15.

Die einzelnen Maße der Wohnstraße, der Geh- und Fußwege sowie der Park- und Garagenplätze sind aus dem <sup>Bebauungsplan</sup> Lageplan zu entnehmen.

VI. Kosten:

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden der Gemeinde voraussichtlich folgende zunächst überschläglich ermittelte Kosten entstehen:

rd. 90.000,-- DM

Trappenkamp, den 2. Oktober 1963

Die Gemeinde:

  
Bürgermeister



Der Planverfasser:

Kreis Segeberg  
- Bau- und Planungsverwaltung -

Im Auftrage

  
Oberbaurat